

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 16

DIENSTAG, DEN 25. FEBRUAR

2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Bewilligung von Sonntagsbeschäftigung an den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2014	337	Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms	340
Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen	338	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Lurup 62/Bahrenfeld 67	340
Genehmigungsverfahren	338	Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	341
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	338	Widmung einer Wegefläche	341
Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Lurup 62/Bahrenfeld 67	338	Widmung einer Wegefläche	341
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans	339	Widmung einer Wegefläche	342
		Widmung von Wegeflächen	342
		Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Musik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg	342

BEKANNTMACHUNGEN

Bewilligung von Sonntagsbeschäftigung an den verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2014

Das Amt für Arbeitsschutz der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz erlässt für die Freie und Hansestadt Hamburg auf der Grundlage von § 13 Absatz 3 Nummer 2 a des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) folgende Allgemeinverfügung:

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Banken, Sparkassen, Friseurläden, Reisebüros und andere Ladengeschäfte, die Dienstleistungen anbieten, sowie Apotheken an den Sonntagen 6. April, 6. Juni, 28. September und 2. November 2014 – soweit durch entsprechende Verordnung des zuständigen Bezirksamtes zugelassen – im Zusammenhang mit den Veranstaltungen und in den Gebieten, für die die Bezirksamter eine Öffnung der Verkaufsstellen auf Grund ladenöffnungsrechtlicher Vorschriften zugelassen haben, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darf über die zugelassenen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen nicht hinausgehen.

Den an den oben genannten Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen jeweils ein Ersatzruhetag gemäß § 11 Absatz 3 ArbZG zu gewähren.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, Zimmer 2.90, 20539 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 10. Februar 2014

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 337

Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Gemäß § 69 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) werden die Verkaufszeiten auf dem Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen wie folgt festgesetzt:

Bereich Obst und Gemüse:

- 18. April 2014 (Karfreitag)
- 1. Mai 2014 (Maifeiertag)
- 29. Mai 2014 (Christi Himmelfahrt)

Bereich Blumen:

- 18. April 2014 (Karfreitag)
- 10. Mai 2014 (Sonabendnachmittag
vor Mittertag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr)

Hamburg, den 10. Februar 2014

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 338

Genehmigungsverfahren

Im Genehmigungsverfahren betreffend den Antrag des Heinrich-Pette-Instituts, Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie, vertreten durch den Direktor, Martinistraße 52, 20251 Hamburg, vom 11. November 2013, eingegangen am 14. November 2013, zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 ergeht folgender Genehmigungsbescheid:

Nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz – GenTG) vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in Verbindung mit §§ 4 bis 7 der Verordnung über Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung – GenTSV) vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297), jeweils in der aktuellen Fassung, wird der Antrag des Heinrich-Pette-Instituts, nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln bestehenden Ansprüche Dritter, zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Heinrich-Pette-Institut, Martinistraße 52, 20251 Hamburg, genehmigt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (u. a. umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Bedingungen und Auflagen) versehen und berechtigt zur Durchführung folgender gentechnischer Arbeit:

Projekt:

Untersuchung der zellulären Immunantwort gegen HIV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweise:

Der Bescheid gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zwei Wochen verstrichen sind. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Genehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten im Sinne

des § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) schriftlich bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden (§ 69 Absatz 2 Satz 5 VwVfG). Eine Ausfertigung des Bescheides liegt dort in Zimmer F04.305 vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zur Einsicht aus.

Hamburg, den 17. Februar 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 338

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma NXP Semiconductors Germany GmbH hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Änderungs-genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen mit organischen Lösungsmitteln auf dem Grundstück Stresemannallee 101 in Hamburg-Lokstedt beantragt. Das Projekt „Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes“ stellt ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2 (Spalte 2) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Änderungsvorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für die Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 18. Februar 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

Amtl. Anz. S. 338

Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Lurup 62/Bahrenfeld 67

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), seinen Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Lurup 62/Bahrenfeld 67 (Aufstellungsbeschluss A 02/13) vom 31. Juli 2013 (Amtl. Anz. S. 1284) insofern zu ändern, dass das Plangebiet im Südosten erweitert wird.

Eine Karte, in der das Gebiet mit einer roten Linie umgrenzt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschafts-

planung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird in der geänderten Fassung wie folgt begrenzt: Elbgaustraße – über das Flurstück 805, Nordgrenze des Flurstücks 844 (Vorhornweg), über das Flurstück 2553, Nordgrenze des Flurstücks 844 (Vorhornweg) der Gemarkung Lurup – Vorhornweg – Nordgrenze des Flurstücks 3687, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2448, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 837, Nordgrenze des Flurstücks 2448, Ostgrenze des Flurstücks 2357 der Gemarkung Lurup, West- und Nordgrenze des Flurstücks 4232, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2690, Nordgrenze des Flurstücks 4232, über die Flurstücke 4232 und 3432, Ostgrenze der Flurstücke 4232 und 4248, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4249, Westgrenze des Flurstücks 4248, Südgrenze des Flurstücks 4232 der Gemarkung Bahrenfeld, Südostgrenze des Flurstücks 846 der Gemarkung Lurup, über das Flurstück 4233 der Gemarkung Bahrenfeld, Südostgrenze des Flurstücks 846 der Gemarkung Lurup – Luruper Hauptstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 217, 220).

Mit dem Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Lurup 62/Bahrenfeld 67 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Technologiepark, für Sportanlagen sowie zur Sicherung von Grünflächen im Bereich Vorhornweg sowie im angrenzenden Volkspark geschaffen werden. Weiterhin soll eine Sicherung des wertvollen Baumbestands entlang des Vorhornweges sowie die Implementierung von Regenrückhalteflächen entlang des Vorhorngrabens erfolgen.

Hamburg, den 19. Februar 2014

Das Bezirksamt Altona

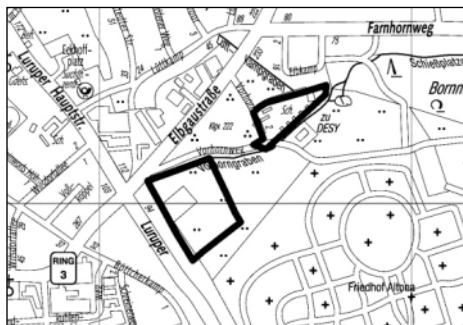
Amtl. Anz. S. 338

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbliche Bauflächen und Grünflächen südlich der Elbgaustraße in Lurup“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), öffentlich auszulegen.

Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss F 3/13)

Geltungsbereich (zwei Teilflächen) östlich der Luruper Hauptstraße, zwischen der Elbgaustraße und dem Friedhof Altona sowie östlich des Vorhornweges, zwischen Elbgaustraße und dem Altonaer Volkspark im Stadtteil Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 220).



Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird beabsichtigt, Flächen für einen Technologiepark für DESY-nahe Forschungs- und Innovationsbetriebe/-institute im räumlichen Umfeld des bestehenden DESY-Standortes zu schaffen und die Wohnbaufläche zugunsten von Grünfläche/Ausgleichsfläche zurückzunehmen.

Der Umfang der Flächennutzungsplanänderung beträgt etwa 8 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (zeichnerische Darstellungen, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 5. März 2014 bis einschließlich 7. April 2014 an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3 (Technisches Rathaus), V. Stock, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter.

Darüber hinaus sind folgende Gutachten und Untersuchungen verfügbar, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Lurup 62/Bahrenfeld 67 erarbeitet wurden:

- Biotoptypenkartierung mit Erfassung Baum- und Gehölzbestand.
- Faunistische Potenzialanalyse sowie Artenschutzfachbeitrag.
- Zusammenstellung der Artenschutzmaßnahmen – Anhang zur Faunistischen Potenzialanalyse sowie Artenschutzfachbeitrag.
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.
- Schalltechnische Untersuchung.
- Verkehrsgutachten.
- Prognose der Luftschadstoffbelastung 2015.
- Entwässerungskonzept.

Außerdem liegen umweltrelevante Stellungnahmen zu den folgenden Themenbereichen vor:

- Kampfmittelverdacht.
- Altlasten.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Flächennutzungsplans bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans ohne umweltbezogene Informationen kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Neuenfelder Straße 19, Erdgeschoss, Raum D.01.272, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg, den 27. Januar 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 339

Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Der auf Grund von § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484), erstellte Entwurf einer Änderung des Landschaftsprogramms (Änderungsverfahren L 3/13) „Gewerbefläche, Grünanlage und Parkanlage südlich der Elbgaustraße in Lurup“ im Geltungsbereich östlich der Luruper Hauptstraße/südlich der Elbgaustraße zwischen Vorhornweg und dem Friedhof Altona sowie östlich des Vorhornweges/südlich der Elbgaustraße und westlich und nördlich des Altonaer Volksparks im Stadtteil Lurup (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 5. März 2014 bis einschließlich 7. April 2014 an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3 (Technisches Rathaus), V. Stock, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans wird im Landschaftsprogramm im Bereich des Plangebietes das Milieu „Naturahe Landschaft“ in die Milieus „Gewerbe/Industrie und Hafen“, „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ und „Parkanlage“ sowie das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ in „Parkanlage“ geändert. „Landschaftsachse“ und „2. Grüner Ring“ werden in ihrem Verlauf angepasst.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 6 „Grünland“, 11 a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen, bei hohem Anteil an Grünflächen“ in die Biotopentwicklungsräume 10 a „Parkanlage“, 10 d „Sportanlage“ und 14 a „Industrie-, Gewerbe- und Hafenflächen“ geändert. Das geplante Landschaftsschutzgebiet wird zurückgenommen.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst eine Fläche von etwa 13 ha.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu der ausliegenden Änderung des Landschaftsprogramms bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Landschaftsprogramm unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, Neuenfelder Straße 19, Erdgeschoss, Raum D.01.272, 21109 Hamburg, im oben angegebenen Zeitraum eingesehen werden.

Hamburg, den 27. Januar 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 340

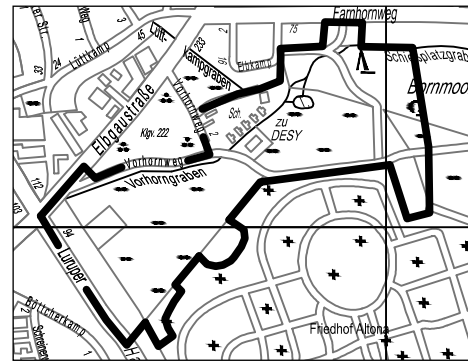
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan- Entwurfs Lurup 62/Bahrenfeld 67

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I

S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan Lurup 62/Bahrenfeld 67

Gebiet östlich der Luruper Hauptstraße, Elbgaustraße, Vorhornweg, Fläche der Stadtteilschule am Volkspark, des Parkplatzes südlich der Schule, die Fläche nördlich des Schießplatzgrabens sowie die daran östlich angrenzenden Flächen des Volksparks bis zum Parkplatz Rot der Arenen (Bezirk Altona, Ortsteile 217, 220).



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Elbgaustraße – über das Flurstück 805, Nordgrenze des Flurstücks 844 (Vorhornweg), über das Flurstück 2553, Nordgrenze des Flurstücks 844 (Vorhornweg) der Gemarkung Lurup – Vorhornweg – Nordgrenze des Flurstücks 3687, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2448, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 837, Nordgrenze des Flurstücks 2448, Ostgrenze des Flurstücks 2357 der Gemarkung Lurup, West- und Nordgrenze des Flurstücks 4232, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2690, Nordgrenze des Flurstücks 4232, über die Flurstücke 4232 und 3432, Ostgrenze der Flurstücke 4232 und 4248, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4249, Westgrenze des Flurstücks 4248, Südgrenze des Flurstücks 4232 der Gemarkung Bahrenfeld, Südostgrenze des Flurstücks 846 der Gemarkung Lurup, über das Flurstück 4233 der Gemarkung Bahrenfeld, Südostgrenze des Flurstücks 846 der Gemarkung Lurup, über das Flurstück 4233, Westgrenze des Flurstücks 4233 der Gemarkung Bahrenfeld, Südostgrenze des Flurstücks 846 der Gemarkung Lurup – Luruper Hauptstraße.

Mit dem Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Lurup 62/Bahrenfeld 67 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Technologiepark, für Sportanlagen sowie zur Sicherung von Grünflächen im Bereich Vorhornweg sowie im angrenzenden Volkspark geschaffen werden. Weiterhin soll eine Sicherung des wertvollen Baumbestandes entlang des Vorhornweges sowie die Implementierung von Regenrückhalteflächen entlang des Vorhorngrabens erfolgen.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlicher Festsetzung und Begründung) wird in der Zeit vom 5. März 2014 bis einschließlich 7. April 2014 an den Werktagen (außer sonntags) während der Dienststunden im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3 (Technisches Rathaus), V. Stock, 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der Auslegung ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Klima, Luft, Wasser, Boden, Landschaft und Stadtbild, Tiere und Pflanzen, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit.

Darüber hinaus liegen zum Bebauungsplan-Entwurf Lurup 62/Bahrenfeld 67 folgende umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen vor:

- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg, Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf vom 13. Dezember 2013.
- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz Bodenschutz/Altlasten, Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf vom 9. Dezember 2013.
- BUND Hamburg, Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf vom 13. Dezember 2013.
- Biotoptypenkartierung mit Erfassung Baum- und Gehölzbestand zum Bebauungsplan Lurup 62/Bahrenfeld 67 (Landschaft und Plan, Januar 2014).
- Faunistische Potenzialanalyse sowie Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Lurup 62/Bahrenfeld 67 (Eggers Biologische Gutachten, Januar 2014).
- Fachgutachten zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Lurup 62/Bahrenfeld 67 (Landschaft und Plan, Januar 2014).
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Lurup 62/Bahrenfeld 67 in Hamburg (Lärmkontor, Dezember 2013).
- Verkehrsgutachten für den Bebauungsplan Lurup 62/Bahrenfeld 67 in Hamburg (SBI, Januar 2014).
- Entwässerungskonzept für den Bebauungsplan Lurup 62/Bahrenfeld 67 (Ingenieurgemeinschaft Reese+Wulff GmbH, Februar 2014).
- Prognose der Luftschadstoffbelastung 2015 bei Umsetzung des Bebauungsplans Lurup 63 (METCON, Juni 2011).
- Prognose der Luftschadstoffbelastung 2015 bei Umsetzung des Bebauungsplans Lurup 65 (METCON, Oktober 2013).

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 19. Februar 2014

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 340

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519 (Flurstücke 1465, 7423 und 5754 jeweils teilweise), belegene Brücken-, Rampen- und Treppenanlage, ohne die darunter liegenden Flächen, vom ZOB Wentzelplatz sowie dem Stormarnplatz jeweils bis zum Anschluss an die Bundesbahnbrücke der S-Bahn Poppenbüttel verlaufend, mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Fußgängerverkehr entbehrlich und entwidmet.

Hamburg, den 11. Februar 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 341

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Wegefläche Krügers Redder (Flurstück 3132), von der Fabriciusstraße abzweigend bis einschließlich der Kehre verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die daran anschließende Verlängerung bis zur Bramfelder Chaussee wird mit sofortiger Wirkung dem Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Fläche), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Februar 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 341

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Altrahlstedt, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Köderheide (Flurstücke 2578 und 2581 jeweils teilweise), von der Brockdorffstraße bis Am Hegen und von dort bis zur Theodor-Storm-Straße weiterverlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Fläche), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Februar 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 341

Widmung einer Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Altrahlstedt, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Hochwaldweg (Flurstück 2583), von der Theodor-Storm-Straße abzweigend und auf etwa 110 m mit einem stumpfen Ende verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Fläche), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Februar 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 342

Widmung von Wegeflächen

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Altrahlstedt, Ortsteil 526, belegenen Wegeflächen Adalbert-Stifter-Weg (Flurstücke 2580 und 2582 jeweils teilweise), von der Jasper-Pentz-Straße bis Köderheide und von dort bis zum Hochwaldweg weiterverlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Fläche), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 13. Februar 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 342

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Musik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 13. November 2013

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 17. Dezember 2013 die vom Hochschulsenat am 13. November 2013 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2012 S. 510, 518), beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Teilstudiengang Musik innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Neufassung der Prüfungsordnung für die Abschlüsse „Bachelor of Arts“ und „Bachelor of Science“ der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung vom 30. Oktober 2013, 12. August 2013, 4. September 2013, 9. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg Nr. 92 vom 13. Dezember 2013), die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 30. Oktober 2013, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 12. August 2013, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 4. September 2013 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 9. Oktober 2013 beschlossen worden ist. Sie beschreiben die Module für den Teilstudiengang Musik an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg. Abweichend von den an der Universität zu belegenden Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit acht statt sechs Semester.

I.

Ergänzende Bestimmungen

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3:

Der Teilstudiengang Musik im Rahmen des Bachelorstudiengangs für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) sowie für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) vermittelt künstlerisch-praktische Fertigkeiten in zwei Instrumenten und in Gesang sowie in Rhythmik, Chorleitung und in Sprechbildung. In Musiktheorie, Gehörbildung, Musikwissenschaft und Formenlehre werden theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse erworben. Künstlerische und theoretische Fertigkeiten werden im Fach Schulische Musizierpraxis mit pädagogischen Erkenntnissen verbunden und im Praxisfeld Schule erprobt. Die genannten Studieninhalte berücksichtigen die Ausprägungen abendländischer Kunstmusik ebenso wie außereuropäische Musik, Folklore und verschiedene Erscheinungsformen von Populärmusik.

Der Teilstudiengang Musik im Rahmen des Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) vermittelt künstlerische bzw. künstlerisch-praktische Fertigkeiten in zwei Instrumenten und in Gesang sowie Rhythmik, Chorleitung, Orchesterleitung, Partiturspiel und in Sprechbildung. In Musiktheorie, Gehörbildung, Musikwis-

senschaft und Formenlehre werden theoretisch-wissenschaftliche Kenntnisse erworben. Künstlerische und theoretische Fertigkeiten werden im Fach Schulische Musizierpraxis mit pädagogischen Erkenntnissen verbunden und im Praxisfeld Schule erprobt. Die genannten Studieninhalte berücksichtigen die Ausprägungen abendländischer Kunstmusik ebenso wie außereuropäische Musik, Folklore und verschiedene Erscheinungsformen von Populärmusik.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs Musik erfolgt durch die Hochschule für Musik und Theater Hamburg.

Zu § 1 Absatz 7:

Das Aufnahmeprüfungsverfahren ist in der „Aufnahmeprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts“ an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1:

(1) Als Instrumentalfächer können gewählt werden: Klavier, Akkordeon oder Knopfakkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Harfe, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Schlaginstrumente. Alternativ (nicht additiv) zu Klavier kann Orgel oder Cembalo gewählt werden.

(2) Der Teilstudiengang Musik im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 105 Leistungspunkten: Künstlerische Ausbildung I und II (je 14 LP), Künstlerische Ausbildung III (6 LP), Angewandte Musik I, II und IV (14 LP, 4 LP und 12 LP), Musikwissenschaft I und II (8 LP und 9 LP), Wahlpflichtmodul (24 LP).

(3) Der Teilstudiengang Musik im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 130 Leistungspunkten: Künstlerische Ausbildung I, II und III (je 16 LP), Angewandte Musik I, II, III und IV (12 LP, 8 LP, 10 LP, 14 LP), Musikwissenschaft I und II (8 LP und 9 LP), Wahlpflichtmodul (21 LP).

(4) Der Teilstudiengang Musik im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) umfasst folgende Module im Gesamtumfang von 105 Leistungspunkten: Künstlerische Ausbildung I und II (je 14 LP), Künstlerische Ausbildung III (6 LP), Angewandte Musik I, II und IV (14 LP, 4 LP und 12 LP), Musikwissenschaft I und II (8 LP und 9 LP), Wahlpflichtmodul (24 LP). Alternativ kann das Modul Musikwissenschaft II nur mit 6 LP belegt werden; in diesem Fall umfasst das Wahlpflichtmodul 27 LP, die für eine spezifische Zusatzausbildung im Fach Musiktherapie zu nutzen sind.

(5) Zahl, Umfang und Inhalte der Module, ihre Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den Modulbeschreibungen geregelt (Anlagen 1 bis 3 a+b).

Zu § 4 Absatz 3:

Das Abschlussmodul besteht aus der Bachelorarbeit (8 LP) und einer mündlichen Prüfung in Musikwissenschaft (2 LP). Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten und erstreckt sich über drei von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gewählte Themen aus verschiedenen Bereichen der

Musikwissenschaft unter Einschluss von Populärmusik. Die Themen dürfen sich nicht mit dem Fokus der Bachelorarbeit decken. – Studierende des Lehramts an Sonderschulen, die das Wahlpflichtmodul Musiktherapie gewählt haben, schreiben ihre Bachelorarbeit in Musiktherapie und legen auch die mündliche Prüfung in diesem Fachgebiet ab.

Zu § 4 Absatz 4:

Der Teilstudiengang Musik ist nicht als Teilzeitstudium studierbar.

Zu § 4 Absatz 10:

Die Zuordnung von Modulen zu bestimmten Fachsemestern geht aus den Studienverlaufsplänen für die Lehramter der Primarstufe und Sekundarstufe I, an Gymnasien und an Sonderschulen sowie aus den Modulbeschreibungen hervor (Anlagen 1 bis 3 a+b).

§ 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

Zu § 5 Absatz 1:

Im Rahmen des Teilstudiengangs Musik treten künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht als weitere Unterrichtsformen hinzu.

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungen werden ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten.

Zu § 5 Absatz 3:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht. Die Einteilung zum Einzel- und Kleingruppenunterricht (künstlerische Fächer, Musiktheorie, Gehörbildung, Sprechbildung, Schulische Musizierpraxis und Dirigierfächer) erfolgt durch die Hochschule; die Anmeldung zur Teilnahme an Seminaren, Vorlesungen und zu musikalischen Ensembles einschließlich Rhythmik erfolgt durch die Studierenden.

Zu § 5 Absatz 5:

Im Teilstudiengang Musik im Rahmen des Bachelorstudiums für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS), für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) und für das Lehramt an Sonderschulen (LAS) kann Modul 4 erst nach erfolgreichem Abschluss von Modul 1, Modul 6 erst nach erfolgreichem Abschluss von Modul 4 belegt werden. Im Studiengang LAGym setzt die Teilnahme an Modul 5 einen erfolgreichen Abschluss von Modul 2 sowie die Teilnahme an Modul 8/TM 1–2 einen erfolgreichen Abschluss von Modul 7/TM 1–2 voraus. In den Studiengängen LAPS und LAS setzt die Teilnahme an Modul 8/TM 2 einen erfolgreichen Abschluss von Modul 5/TM 3 voraus.

§ 7

Prüfungsausschüsse

Zu § 7 Absätze 3 und 4:

Die Mitglieder des dezentralen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eingesetzt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

Zu § 9 Absatz 3:

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) und für

das Lehramt an Sonderschulen (LAS) sind die Module 1, 2 und 3 bis zum Ende des 2. Semesters zu absolvieren, die Module 4 und 5 bis zum Ende des 4. Semesters, das Modul 6 bis zum Ende des 6. Semesters, die Module 8 und 9 bis zum Ende des 8. Semesters (Modul 7 entfällt). Das Wahlpflichtmodul ist bis zum Ende der Regelstudienzeit zu absolvieren. Ungeachtet der pflichtgemäßen Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu bestimmten Semestern wird empfohlen, einige davon nach Möglichkeit in früheren Semestern zu belegen; Näheres dazu geht aus den Studienplänen und Modulbeschreibungen hervor.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) sind die Module 1, 2 und 3 bis zum Ende des 2. Semesters zu absolvieren, die Module 4 und 5 bis zum Ende des 4. Semesters, die Module 6 und 7 bis zum Ende des 6. Semesters, die Module 8 und 9 bis zum Ende des 8. Semesters. Das Wahlpflichtmodul ist bis zum Ende der Regelstudienzeit zu absolvieren. Ungeachtet der pflichtgemäßen Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu bestimmten Semestern wird empfohlen, einige davon nach Möglichkeit in früheren Semestern zu belegen; Näheres dazu geht aus den Studienplänen und Modulbeschreibungen hervor.

Zu § 9 Absatz 5:

Im Teilstudiengang Musik ist als weitere Prüfungsart eine praktische Prüfung in künstlerischen Fächern vorgesehen. Diese dauert mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. In verschiedenen Modulprüfungen dürfen sich Prüfungsleistungen nicht wiederholen.

Zu § 9 Absatz 6:

Prüfungen werden ausschließlich in deutscher Sprache abgenommen.

§ 13

Bachelorarbeit

Zu § 13 Absatz 8:

Die Bachelorarbeit wird ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Zu § 13 Absatz 9:

Der Umfang soll 70 000 bis 90 000 Zeichen (mit Leerzeichen) betragen; dabei werden Abbildungen und Notenbeispiele nicht mitgezählt.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 14 Absatz 3:

Die Fachnote für den Teilstudiengang Musik setzt sich wie folgt zusammen:

- Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (LAPS) und Lehramt an Sonderschulen (LAS):
Modul 1 wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.
In Modul 2 zählen TM 1 und TM 2 jeweils einfach, TM 3 bleibt ohne Anrechnung. Die Gesamtnote von Modul 2 zählt zweifach.

Modul 3 wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

In Modul 4 zählen TM 1, TM 2 und TM 3 jeweils einfach. Die Gesamtnote von Modul 4 zählt dreifach.

Modul 5 wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Modul 6 zählt einfach.

Modul 7 entfällt.

In Modul 8 zählt TM 1 einfach, TM 2 und TM 5 werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Gesamtnote von Modul 8 zählt einfach.

Modul 9 wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Eine im Wahlpflichtmodul erbrachte künstlerische Leistung wird gleichgewichtet innerhalb von Modul 4 bzw. Modul 6 gewertet, je nachdem, ob es sich um eines der künstlerischen Pflichtfächer oder um das künstlerische Hauptfach handelt.

- Lehramt an Gymnasien (LAGym):

Module 1, 2 und 3 werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

In Modul 4 zählt TM 1 einfach, TM 2 und TM 3 werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Gesamtnote von Modul 4 zählt einfach.

In Modul 5 zählen TM 1 und TM 2 jeweils einfach. Die Gesamtnote von Modul 5 zählt zweifach.

In Modul 6 zählen TM 1, TM 2 und TM 3 jeweils einfach. Die Gesamtnote von Modul 6 zählt dreifach.

Modul 7 wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

In Modul 8 zählen TM 1 und TM 3 einfach; TM 2 und TM 4 werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Gesamtnote von Modul 8 zählt zweifach.

Modul 9 bleibt wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Eine im Wahlpflichtmodul erbrachte künstlerische Leistung wird gleichgewichtet innerhalb von Modul 6 gewertet.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

(2) Im Übrigen gelten für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen aufgenommen haben, die Fachspezifischen Bestimmungen vom 12. Oktober 2011 (Amtl. Anz. 2012 S. 262) fort. Sie treten am 30. September 2016 außer Kraft.

Anlagen: Studienpläne und Modulbeschreibungen (veröffentlicht im Amtl. Anz. 2012 S. 262).

Hamburg, den 13. November 2013

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 342

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Finanzbehörde Hamburg
 Postanschrift:
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen Frau Jessica Hauzinski
 Telefon: +49/040/4 28 23 - 13 85
 Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64
 E-Mail: jessica.hauzinski@fb.hamburg.de
 Internet-Adresse:
 www.ausschreibungen.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen: Die oben genannten Kontaktstellen.
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken: Siehe Anhang A.II
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an: Siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 Glas- und Gebäudereinigung im Bezirksamt Harburg: SDZ Harburger Rathausforum 1, WBZ Harburger Rathausforum 2 und Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, ab 1. September 2014 bis auf Weiteres.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
 Dienstleistungen
 Dienstleistungskategorie Nr: 14
 Gebäudereinigung und Hausverwaltung
 Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg
 NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
 Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
 Glas- und Gebäudereinigung im Bezirksamt Harburg: SDZ Harburger Rathausforum 1, WBZ Harburger Rathausforum 2 und Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, ab 1. September 2014 bis auf Weiteres.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
 Hauptgegenstand: 90911200
 Ergänzende Gegenstände: 90911300
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose
 Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote
 Varianten/Alternativangebote sind zulässig: –
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 Unterhaltsreinigung rund 9705 m²,
 Glasreinigung rund 4055 m²
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:** –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
 Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja
 Der Auftraggeber (AG) erwartet, dass von den im Angebot aufgeführten kalkulatorischen Arbeitsstunden nur maximal 40 % mit geringfügig beschäftigten Reinigungskräften (Geringverdiener) erbracht werden. Soweit die täglich zu leistenden Arbeitsstunden es zulassen, sollte ein weitestgehender Verzicht auf Geringverdiener angestrebt werden. Im Angebot ist die beabsichtigte Quote transparent darzustellen.
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Von allen Bietern sind eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit und eine Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung (GewO) überprüft. Von in- und ausländischen Bietern wird von der Vergabestelle für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärungen eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz angefordert; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert. Die Finanzbehörde behält sich vor, nach Angebotsabgabe von den aussichtsreichen Bietern auf gesonderte Anforderung entsprechende Bescheinigungen: Steuerliche Bescheinigung zur Beteiligung an Öffentlichen Aufträgen bzw. Bescheinigung in Steuersachen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, abzufordern. Die Bescheinigungen sind in aktueller Fassung einzureichen und dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Sofern ein Bieter bis zum Einreichungstermin keine Reinigungsaufträge für die FHH ausgeführt hat, sind möglichst aktuelle Referenzen über anderweitige gleichartige Reinigungsdienstleistungen (möglichst in vergleichbaren Objekten) beizubringen (Aufstellung mit Adresse, Name des aktuellen Ansprechpartners, Telefon). Bieter, die sich in den letzten 12 Monaten im Bereich „Gebäudereinigung“ betätigt haben und sich in diesem Zeitraum um öffentliche Aufträge beworben haben, können sich auf frühere Angaben beziehen, sofern sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben haben. Leistungsmängel und negative Erfahrungen der FHH mit einem Bieter, die sich auf Reinigungsverträge in der Vergangenheit beziehen, finden im Rahmen der Eigenungsprüfung ebenfalls Berücksichtigung und können die Leistungsfähigkeit eines Bieters bis hin zum Angebotsausschluss beeinträchtigen. Unter anderem begründen Abmahnungen und fristlose Kündigungen in jüngerer Vergangenheit wegen mangelnder Reinigungsleistung eines Bieters eine genaue Überprüfung durch die Vergabestelle. Unter Zugrundelegung der Unternehmensverhältnisse zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe wird dann in Einzelprüfung festgestellt, ob das Angebot wegen der in der Vergangenheit aufgetretenen Mängel und negativen Erfahrungen von der weiteren Wertung ausgeschlossen wird.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) erwartet die Anwendung neuester Techniken und Erkenntnisse des Gebäudereinigerhandwerks und verlangt mit den Reinigungsleistungen nicht nur die Erbringung von säubernden, sondern auch

von pflegenden und substanzerhaltenden Tätigkeiten. Aus diesem Grund werden gesteigerte Voraussetzungen an das Vorliegen der Fachkunde geknüpft. Fachkundig ist der Bieter, der durch Vorlage einer Kopie seiner gültigen Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer die Eintragung als zulassungsfreies Handwerk „Gebäudereiniger“ belegt. Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, dass der Inhaber des Reinigungsunternehmens über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gebäudereinigerhandwerk (Geselle/Gesellin im Gebäudereinigerhandwerk) verfügt oder der Betrieb an verantwortlicher Stelle durch eine(n) Gesellen/Gesellin geführt wird. Bieter aus dem Ausland können ihre Fachkunde durch die Beschäftigung eines Gesellen/Gesellin im Gebäudereinigerhandwerk an verantwortlicher Stelle oder durch Beschäftigte, die einen den vorgenannten deutschen Abschlüssen vergleichbaren Abschluss aufweisen, belegen. Gleichwertige Bescheinigungen bzw. Nachweise von Stellen ihres Heimatlandes sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen. Wird die ausgeschriebene Leistung auf Glasreinigungsarbeiten beschränkt, so ist der Einsatz eines Facharbeiters in aufsichtführender Position für die Erfüllung der von der FHH geforderten gesteigerten Fachkunde ausreichend.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Nein

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Offen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 2014000003

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
 Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: –
 Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
 Preis: 5,- Euro
 Zahlungsbedingungen und -weise:
 Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei. Die Ausschreibungsunterlagen können dort auch schriftlich gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Postbank Hamburg, Kontonummer 391336-206, BLZ 200 100 20, IBAN-Nummer : DE02 2001 0020 0391 3362 06, BIC: PBNKDEFF unter der Projektnummer 2014000003 angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
 8. April 2014, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
 Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
 Bis 1. September 2014
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
 Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein
- VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren
 Offizielle Bezeichnung:
 Vergabekammer bei der Finanzbehörde Hamburg
 Postanschrift:
 Große Bleichen 27, 20354 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
 Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten

Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: –

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** –

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:** –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Finanzbehörde Hamburg,
 Postanschrift:
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Hauptgeschäftsstelle (Raum 100)
 Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02
 E-Mail:
 finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de
 http://www.ausschreibungen.hamburg.de
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**
 Offizielle Bezeichnung:
 Finanzbehörde Hamburg,
 Postanschrift:
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02
 E-Mail:
 finanzbehoerde.poststelle@fb.hamburg.de
 http://www.ausschreibungen.hamburg.de

Hamburg, den 13. Februar 2014

Die Finanzbehörde

150

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- II.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg
 Postanschrift:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 FB SBH | Schulbau Hamburg,
 U 40, Einkauf/Vergabe,

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen von: Frau Kirsten Spann
Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68
Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/
des Auftraggebers:
<http://www.hamburg.de/schulbau/>
Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
(einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

**I.4) Auftragsvergabe im Auftrag
anderer öffentlicher Auftraggeber**

Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Sanierung Grundschule Leuschnerstraße 13,
Hamburg – Objektplanung gem. § 34 HOAI.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 12

Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.

Hauptort der Ausführung, Lieferung
oder Dienstleistungserbringung: Hamburg

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1. Januar 2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushalts-

ordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m².

In dieser Tätigkeit wurde Schulbau Hamburg beauftragt, das Hauptgebäude der Schule Leuschnerstraße zu sanieren. Die Schule Leuschnerstraße liegt im grünen Herzen von Lohbrügge direkt am Lohbrügger Marktplatz. Die Grundschule und das Regionale Bildungs- und Beratungszentrum Bergedorf (ReBBZ) am Standort Leuschnerstraße 13 bestehen aus einem denkmalgeschützten Hauptgebäude, zwei Sporthallen, zwei Pavillons sowie einem großen Schulgelände.

Das zu sanierende Hauptgebäude der Schule ist ein denkmalgeschützter, dreigeschossiger kubischer Backsteinbau aus den 1920er Jahren mit einer NGF von 4466 m². Es beinhaltet die Grundschule sowie das im Gebäude integrierte ReBBZ mit Klassen- und Fachräumen, Aula und dem Kantinenbereich. Die Innenräume sind im Zuge der Neuausrichtung der allgemeinbildenden Schulen an das Musterflächenprogramm und an die Bedürfnisse der Schule unter Berücksichtigung bereits stattgefundener Umbauten (GBS 2011, ReBBZ) anzupassen. Die Bestandsflächen sind zu optimieren, soweit dies im Rahmen der Sanierung möglich ist. Bei der Grundsanierung sind die brandschutztechnischen Anforderungen gemäß der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) zu beachten. Die technischen Anlagen sind zu überprüfen und an den Standard der aktuellen TR-Schulen anzupassen. Die Südfassade wurde bereits 2012/2013 auf der Grundlage AG-seitiger Planung saniert, für die Ost-/West- und die Nordseite sind die LPH 1-4 bereits AG-seitig erbracht. Im Zuge der Gesamtmaßnahme sollen auch die beiden Bestandspavillons 5 und 6 abgebrochen und durch einen Ersatzneubau mit 332 m² NGF ersetzt werden. Die Kosten für den Abbruch und den Ersatzneubau umfassen ca. 0,8 Millionen Euro brutto, gem. DIN 276 Kostengruppe 200 bis 700. Der Ersatzneubau soll 2015-2016 fertiggestellt werden, der Abriss der Bestandspavillons ist für 2016 vorgesehen. Der Architekt hat den Ablauf der Maßnahme durch einen detaillierten Sanierungs- bzw. Ablaufplan nachzuweisen und mit allen Beteiligten zu koordinieren. Die Sanierung des Gebäudes soll in einem Abschnitt bei laufendem Schulbetrieb durchgeführt werden. Die Aufstellung von mobilen Klassenräumen als Ausweichfläche soll vermieden werden. Die Baumaßnahme ist in enger Abstimmung mit den Schulleitungen und dem SBH Schulbau Hamburg zu erstellen. Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme ist für den Sommer 2016 vorgesehen. Das Gesamtinvestitionsvolumen für die Maßnahme beträgt ca. 7,2 Millionen Euro brutto, gem. DIN 276 Kostengruppe 200 bis 700.

Die zu vergebenden Leistungen bestehen aus:

Äußere Sanierung (Fassaden- und Dachsanierung):

- Leistungsphasen 5 bis 7 Objektplanung gem. § 34 HOAI;
- Leistungsphasen 8 bis 9 Objektplanung gem. § 34 HOAI, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).

Innere Sanierung:

- Leistungsphasen 1 bis 2 Objektplanung gem. § 34 HOAI;
- Leistungsphasen 3 bis 9 Objektplanung gem. § 34 HOAI, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).

Ersatzneubau:

- Leistungsphasen 1 bis 2 Objektplanung gem. § 34 HOAI;
- Leistungsphasen 3 bis 9 Objektplanung gem. § 34 HOAI, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).

Die Vergabestelle behält sich vor, von den ausgewählten Bietern gem. § 20 (3) VOF Lösungsvorschläge in Form einer Machbarkeitsstudie erstellen zu lassen.

Die Vergabestelle lässt sich in der operativen Umsetzung dieses VOF-Verfahrens durch D & K drost consult GmbH, Hamburg, unterstützen und beratend begleiten.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 71240000

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: –

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Gemäß Schwellenwertberechnung wird das gesamte Honorarvolumen auf ca. 500.000,- Euro inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.

Geschätzter Wert ohne MwSt: 500.000,- Euro

II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja

Äußere Sanierung (Fassaden- und Dachsanierung):

- Leistungsphasen 8 bis 9 Objektplanung gem. § 34 HOAI, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).

Innere Sanierung:

- Leistungsphasen 3 bis 9 Objektplanung gem. § 34 HOAI, als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).

Ersatzneubau:

- Leistungsphasen 3 bis 9 Objektplanung gem. § 34 HOAI, als optionale Beauftragung durch

Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.3)

Vertragslaufzeit bzw.

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Laufzeit: 24 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Deckungssummen der Berufshaftpflicht:

Deckungssummen für Personenschäden von 1.500.000,- Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von 500.000,- Euro (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der oben stehenden Versicherungssummen liegt. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Höhe der oben geforderten Mindestdeckungssummen im weiteren Verfahren zum Gegenstand der Verhandlungen zu erklären. In diesem Zusammenhang erklärt der/die Bewerber/innen insofern seine bzw. ihre Bereitschaft sowohl zur Anpassung auf die oben geforderten Mindestdeckungssummen als auch im Bedarfsfall zur Erhöhung der oben geforderten Mindestdeckungssummen. (Die schriftliche Bestätigung der Versicherung der Bewerber/innen, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben, oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein ist als Nachweis ausreichend.)

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und ein Mitglied als Projektleiter und Ansprechpartner dem Auftraggeber gegenüber benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja

Der Auftragnehmer sowie sämtliche mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben wer-

den nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet. Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz.

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Angaben der Bewerber gemäß VOF § 4 (2), (3); § 4 (6) a) bis g), (9) a) bis e); § 5 (1). Die Durchführung der Leistungen soll gemäß § 2 (3) unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen.

Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:

- ausgefüllter Bewerberbogen, anzufordern bei der genannten Kontaktstelle
- Anlage 1A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (in Kopie)
- Anlage 1B: Erklärungen darüber, dass keiner der in § 4 Abs. 6 a) bis g) sowie § 4 Abs. 9 a) bis e) VOF genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber zutrifft (Vordruck)
- Anlage 1C: Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Antrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeitet (Vordruck)
- Anlage 1D: Bereitschaft zur Verpflichtung gem. Verpflichtungsgesetz (Vordruck)
- Anlage 1E: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck)
- Anlage 1F: Angaben zu Auftrags teilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck)
- Anlage 1G: Erklärung über die Leistungsbereitstellung bei Unterauftragsnehmern (Vordruck)
- Anlage 1H: Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes § 3 Hamburgisches Vergabegesetz (Vordruck)
- Anlage 1I: Eigenerklärung über geleistete Steuerzahlungen und Sozialabgaben (Vordruck), die Nachweise in Kopie werden mit dem Honorarangebot abgefordert
- Anlage 2A: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter III.1.1 genannten Deckungssummen (in Kopie) und die schriftliche Erklärung der Bereitschaft einer etwaigen Anhebung gemäß Ziffer III.1.1. Bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.1
- Anlage 3A: Nachweis über die Berufszulassung oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Bewerbers (in Kopie)
- Anlage 3B: Darstellung von zwei vergleichbaren Referenzprojekten (siehe III.2.3) mit Referenzschreiben. Die aufgezählten Nachweise müs-

sen aktuell (bis auf Kammerurkunden, Diplom-Urkunden und Referenzschreiben) nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn die nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, indem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Bestätigungen in anderen als der deutschen Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Das Format der Unterlagen darf DIN A3 nicht überschreiten. Die einzureichenden Unterlagen bitte deutlich sichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der im Bewerbungsbogen vorgegebenen Reihenfolge kennzeichnen. Die Seiten bitte durchgehend nummerieren. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Die Bewerbung ist in einem als Teilnahmeantrag (mit Angabe der Vergabenummer) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Für die geforderten Angaben sind die Vordrucke sowie ein Bewerbungsbogen auszufüllen. Diese sind schriftlich oder unter der E-Mail vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de anzufordern. Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigelegten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Der Bewerberbogen und die Vordrucke sind in den Originalen an den gekennzeichneten Stellen zu unterschreiben. Gescannte oder kopierte Unterschriften werden nicht zugelassen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

A) Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung oder eine entsprechende, umfassende Bankerklärung (mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden, mind. 0,5 Mio. Euro für sonstige Schäden; jeweils 2-fach maximiert).

B) Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich Objektplanung gemäß § 34 HOAI in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2010, 2011, 2012). Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 500.000,- Euro (netto) erreichen. Sofern in Bietergemeinschaft bzw. mit Unterbeauftragungen angeboten wird, muss die Jahresgesamtsumme aller Bieter der Gemeinschaft den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft oder Unterbeauftragung einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen sieht § 5 Abs. 4 VOF aus berechtigten Gründen (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z.B. über die Höhe des

Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o.ä.).

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

A) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers/der für die Leistung vorgesehenen Personen, hier: – Architekt/in für die Leistung Objektplanung gem. § 34 HOAI.

B) Nachweis der erbrachten Leistungen für zwei Projekte für den Leistungsbereich gemäß § 34 HOAI. Alle Projekte müssen innerhalb der vergangenen 6 Jahre (Stichtag 1.1.2008) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und der Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein. Entsprechende Referenzen sind unter der Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gem. HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Beginn bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG300 und 400 gem. DIN 276), Angabe der bearbeiteten Bruttogeschossfläche für Referenzen gem. § 34 HOAI 2013 (BGFa gem. DIN 277), der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und ggf. beteiligte Unterauftragnehmer/ARGE-Partner, der Nennung des Bauherren mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherren einzureichen. Die zwei vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt DIN A3 detailliert vorzustellen. Aus den Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projekten ersichtlich werden. Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern und mit Sanierungsmaßnahmen nachzuweisen.

C) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte der letzten drei Jahre. Hiervon sind im Bereich Objektplanung gem. § 34 HOAI mindestens 5 Ingenieure/innen gem. § 34 HOAI im Durchschnitt der letzten drei Jahre nachzuweisen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Geforderte Berufsqualifikation gemäß § 19 VOF: Als Berufsqualifikation wird der Beruf Architekt/in für die Leistungen gem. § 34 HOAI gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenen Satz benennen.

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert. Die Auswahl erfolgt anhand der für den Leistungsbereich der Objektplanung gem. § 34 HOAI eingereichten zwei Referenzprojekte jeweils in den Kriterien vergleichbare Größe (0-1 Punkt), vergleichbare Bauaufgabe (0-3 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-2 Punkte), vergleichbare angestrebte Qualität (0-2 Punkte) und die Vorlage eines Referenzschreibens oder Referenzbestätigung vom Bauherren (0-1 Punkt). Insgesamt können mit den Referenzen zusammen maximal 18 Punkte erreicht werden. Der dabei verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird mit dem Bewerbungsbogen versandt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl zu erhöhen oder gem. § 10 (3) VOF unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen.

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein

IV.2) Zuschlagskriterien

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Fachlicher Wert	15 %
2. Qualität	20 %
3. Kundendienst	5 %
4. Ausführungszeitraum	5 %
5. Umwelteigenschaften	5 %
6. Lösungskonzept	20 %
7. Preis/Honorar	30 %

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

352

Dienstag, den 25. Februar 2014

Amtl. Anz. Nr. 16

IV.3) **Verwaltungsangaben**

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
SBH VOF 007/2014
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
–
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 14. März 2014, 14.00 Uhr
Kostenpflichtige Unterlagen: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
17. März 2014, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen>
Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb anschließenden Verfahrens: Versendung der Angebotsaufforderung in der 16. Kalenderwoche 2014; Einreichung der Honorarangebote in der 20. Kalenderwoche 2014; Verhandlungsgespräche in der 22. Kalenderwoche 2014.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer der Behörde
für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/040/4 28 40 - 20 39VI.4.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)**

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:**

Offizielle Bezeichnung:

SBH | Schulbau Hamburg,
Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
DeutschlandTelefax: +49/040/4 27 92 - 71 20
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.deVI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

14. Februar 2014

Hamburg, den 14. Februar 2014

Die Finanzbehörde

151

**Öffentliche Ausschreibung
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Behörde für Schule und Berufsbildung, Zentrale Vergabestelle V242, schreibt die **Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern (einschließlich Arbeitsheften)** aus.

Vergabeart: Offenes Verfahren (EU)

Abforderungsfrist für Vergabeunterlagen: 10. März 2014, 14.00 Uhr

Ende der Angebotsfrist: 13. März 2014, 14.00 Uhr

Die Ausschreibungsunterlagen können unter Angabe der Nummer **ÖB 001 W 2014** per E-Mail unter ausschreibungen@bsb.hamburg.de abgefordert werden.

Hamburg, den 18. Februar 2014

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

152